

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Elektronisch via Online-Tool «Consultations»

17. September 2026

Thomas Marti, Direktwahl +41 62 825 25 11, thomas.marti@strom.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur unterbreiteten Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE unterstützt das Ziel, die Sicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen gegenüber Cyberbedrohungen und geopolitischen Risiken zu stärken. Die Stromversorgung und die Telekommunikation gehören zu den kritischen Infrastrukturen der Schweiz und sind für ihre sichere und zuverlässige Funktionsfähigkeit wechselseitig voneinander abhängig. Änderungen des Fernmelderechts, welche die Elektrizitätsinfrastruktur betreffen, haben deshalb den Anforderungen an eine sichere und zuverlässige Stromversorgung Rechnung zu tragen. Wo eine gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen technisch und betrieblich sinnvoll ist, begrüsst der VSE freiwillige, bilateral vereinbarte Kooperationen zwischen den beteiligten Infrastrukturbetreibern. Diese Subsidiarität hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Aus Sicht der Elektrizitätsbranche sind insbesondere die folgenden Punkte relevant:

1. Mitbenutzung passiver Infrastrukturen: kein gesetzliches Mitbenutzungsrecht über Art. 36a FMG hinaus

Art. 36a FMG gewährleistet für bestehende Fernmeldeleitungen unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen einen Bestandsschutz. Ein gesetzliches Mitbenutzungsrecht über diesen Artikel hinaus lehnt der VSE ab. Der VSE begrüsst die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Infrastrukturbetreibern bei geeigneten Infrastrukturprojekten ausdrücklich. Solche Kooperationen haben sich in der Praxis bewährt, weil sie den technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung tragen können. Aus Sicht des VSE besteht deshalb kein Bedarf, diese Zusammenarbeit durch ein zusätzliches gesetzliches Mitbenutzungsrecht zu überlagern.

Ein gesetzlicher Anspruch kann Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Stromnetze erschweren und verteuern. So sind bspw. Ausserbetriebnahmen von Stromnetzinfrastrukturen für Wartungszwecke auf das effiziente Minimum beschränkt. Eine Mitbenutzung dieser physischen Infrastruktur darf zu keinen zusätzlichen Ausserbetriebnahmen führen. Weiter können Drittleitungen notwendige Netzverstärkungen behindern und zusätzliche Tiefbauarbeiten auslösen. Aufgrund der Ziele der Energiestrategie 2050 respektive des Ausbaus von erneuerbaren Energien und der Zunahme weiterer Netzanschlussnehmer (insb. Speicher und Rechenzentren) besteht ein grosser und weiter steigender Ausbaubedarf. Dabei müssen Versorgungssicherheit, Betriebs- und Personensicherheit sowie der heutige und absehbare Eigenbedarf der Netzbetreiber Vorrang gegenüber dem Zugang Dritter haben.

Die Kosten einer Mitbenutzung dürfen nicht den Stromkundinnen und -kunden auferlegt werden. Dies gilt auch für bestehende Kosten der mitbenutzten Infrastruktur, etwa für Landpacht, Dienstbarkeiten oder sonstige Nutzungsrechte. Soweit solche Kosten durch die Mitbenutzung mitverursacht werden oder der mitbenutzenden Infrastruktur zuzurechnen sind, ist eine angemessene Beteiligung der mitbenutzenden Partei sicherzustellen. Auch bei anderen Strominfrastrukturen, etwa Freileitungsmasten oder Unterwerken, muss eine Mitbenutzung im Einzelfall aus Sicherheits-, Betriebs- oder technischen Gründen verweigert werden können.

Die Ausführungen des VSE zur Mitbenutzung passiver Infrastrukturen beziehen sich auf die Mitbenutzung passiver Infrastrukturen von Elektrizitätsunternehmen für Telekommunikationsinfrastrukturen. Zur Frage, ob Elektrizitätsunternehmen einen gesetzlichen Anspruch auf Mitbenutzung passiver Infrastrukturen von Fernmeldenetzbetreibern erhalten sollen, nimmt der VSE keine Position ein.

Die Frage 1 des Fragebogens zu einem weitergehenden gesetzlichen Mitbenutzungsrecht beantwortet der VSE ablehnend: Auf ein über Art. 36a FMG hinausgehendes gesetzliches Mitbenutzungsrecht zu Lasten der Strominfrastruktur ist zu verzichten. Statt eines zusätzlichen gesetzlichen Anspruchs setzt der VSE auf die bewährte bilaterale Zusammenarbeit der Infrastrukturbetreiber, die flexible und sachgerechte Lösungen unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen und betrieblichen Verhältnisse ermöglicht.

Sollte dennoch ein gesetzliches Mitbenutzungsrecht eingeführt werden, sind die berechtigten Interessen der Infrastrukturbetreiber angemessen zu schützen. Insbesondere müssen sicherheits-, betriebs- und ausbaubedingte Ablehnungsgründe gewährleistet und sämtliche durch die Mitbenutzung verursachten beziehungsweise zurechenbaren Kosten von der mitbenutzenden Partei getragen werden.

2. Art. 34 FMG sowie Art. 3, 21 und 26b Elektrizitätsgesetz (EleG): keine zusätzlichen Kompetenzen für das BAKOM gegenüber Stromnetzanlagen

Der VSE lehnt die vorgesehene Ausweitung und gesetzliche Verankerung der Eingriffskompetenzen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) gegenüber Stark- und Schwachstromanlagen ab. Besonders problematisch sind die vorgesehene Kostentragung sowie die weitreichenden Zugangs- und Eingriffskompetenzen gegenüber rechtmässig erstellten und betriebenen Stromnetzanlagen.

Nach geltendem Art. 34 Abs. 1 FMG kann das BAKOM bei Störungen des Fernmeldeverkehrs oder des Rundfunks Massnahmen gegenüber Fernmeldeanlagen anordnen. Der Vorentwurf erweitert diese Kompetenz mit Art. 34 Abs. 2 FMG ausdrücklich auf Stark- und Schwachstromanlagen. Damit können neu auch Betreiberinnen von Stromnetzanlagen verpflichtet werden, eine Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder deren Betrieb einzustellen – selbst wenn die Anlage den geltenden Vorschriften entspricht.

Die Erstellung und der Betrieb von Stark- und Schwachstromanlagen unterliegen einer eigenständigen energierechtlichen Sicherheits- und Aufsichtsordnung nach dem Elektrizitätsgesetz und den darauf gestützten Verordnungen. Für elektrische Anlagen bestehen spezifische Bewilligungs-, Sicherheits-, Kontroll- und Zutrittsvorgaben. Die fachtechnische Aufsicht liegt dabei bei den nach dem Elektrizitätsrecht zuständigen Behörden, insbesondere beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) sowie beim Bundesamt für Verkehr (BAV) für bahnspezifische elektrische Anlagen. Der VSE erachtet es deshalb als sachlich nicht gerechtfertigt, dem BAKOM innerhalb dieser bestehenden Ordnung zusätzliche eigenständige Regelungs-, Kontroll- und Eingriffskompetenzen gegenüber elektrischen Anlagen zu übertragen.

Der Vorentwurf sieht eine solche Kompetenzverschiebung auf mehreren Ebenen vor. Art. 3 Abs. 2ter EleG ermöglicht die Übertragung technischer und administrativer Rechtsetzungskompetenzen an das BAKOM. Art. 21 Abs. 2 EleG überträgt dem BAKOM die Kontrolle über die entsprechenden Vorschriften. Art. 26b EleG räumt dem BAKOM schliesslich unmittelbare Eingriffs- und Zugangsrechte gegenüber Stark- und Schwachstromanlagen ein. Diese Kompetenzverschiebung greift in die bestehende energierechtliche Zuständigkeitsordnung ein. Regelung, Kontrolle und sicherheitstechnische Beurteilung elektrischer Anlagen sind innerhalb dieser Ordnung zu belassen.

Aus rechtlicher Sicht erachtet der VSE zudem die Formulierung in Art. 3 Abs. 2ter EleG als höchst problematisch, wonach das BAKOM «Rechtsakte der Europäischen Union» für verbindlich erklären kann. Eine Übernahme von technischen Normen anerkannter Fachorganisationen (auch internationaler) seitens der Schweiz resp. eines Bundesamtes ist nicht ungewöhnlich (vgl. z.B. Art. 27 Abs. 2 StromVV). Eine Übernahme europäischer «Rechtsakte» bedingt hingegen deren Überführung in das Schweizer Recht (Gesetz oder Verordnung) unter Beachtung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.

Des Weiteren ist das in Art. 26b Abs. 2 EleG vorgesehene pauschale Zugangsrecht des BAKOM zu sämtlichen Stark- und Schwachstromanlagen als problematisch zu bewerten. Der Zutritt zu Unterwerken und anderen sicherheitskritischen Stromnetzanlagen unterliegt aus Gründen der Betriebs-, Personen- und Versorgungssicherheit strengen Vorgaben. Ein eigenständiges Zugangsrecht des BAKOM trägt dieser spezialgesetzlichen Sicherheitsordnung nicht ausreichend Rechnung. Zudem enthalten die vorgeschlagenen Bestimmungen auf Gesetzesstufe keine ausdrückliche Interessenabwägung, welche insbesondere dem öffentlichen Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung Rechnung trägt. Die Versorgungssicherheit sowie die Betriebs- und Personensicherheit müssen jederzeit Vorrang haben. Zudem ist die Strombranche aufsichtsrechtlich bereits einer Vielzahl von Behörden unterstellt. Zusätzliche Aufsichtsbehörden erachtet der VSE weder als zielführend noch effizient.

Die Elektrizitätswirtschaft hat ausserdem in Bezug auf die Kostentragung Probleme identifiziert. Sowohl Art. 34 Abs. 2 FMG als auch Art. 26b Abs. 1 EleG sehen vor, dass die Betreiberin die angeordneten Anpassungen auf eigene Kosten vornehmen muss. Dies greift insbesondere bei vorschriftskonformen Anlagen zu kurz. Elektromagnetische Störungen können durch neue Anlagen Dritter, veränderte Nutzungen oder das Zusammenwirken verschiedener Anlagen entstehen. Die Kosten dürfen deshalb nicht allein aufgrund der technischen Identifikation einer störenden Anlage deren Betreiberin auferlegt werden.

Der erläuternde Bericht trägt diesem Umstand bereits Rechnung: Bei Störungen durch Anlagen des Stromübertragungs- und -verteilnetzes soll das BAKOM die Parteien anhören, die Interessen im Einzelfall abwägen und die Kostenaufteilung festlegen. Diese Differenzierung muss im Gesetz verankert werden. Dabei ist auch klarzustellen, **welche Kosten von einer solchen Aufteilung erfasst sind**, insbesondere ob neben Anpassungs- oder Rückbaukosten auch notwendige Ersatz- oder Neubaukosten berücksichtigt

werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass durch neue oder veränderte Anlagen beziehungsweise Nutzungen Dritter ausgelöste Kosten den Stromnetzbetreibern und letztlich den Netzkundinnen und -kunden auferlegt werden.

Anträge:

Der VSE beantragt, auf zusätzliche Regelungs-, Kontroll- und Eingriffskompetenzen des BAKOM gegenüber Stark- und Schwachstromanlagen zu verzichten. Konkret sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- **Art. 34 Abs. 2 FMG:** Stark- und Schwachstromanlagen sind vom erweiterten Anwendungsbereich auszunehmen.
- **Art. 3 Abs. 2ter EleG:** Von einer Übertragung technischer und administrativer Regelungskompetenzen an das BAKOM ist abzusehen.
- **Art. 21 Abs. 2 EleG:** Die Kontrolle über die entsprechenden Vorschriften ist nicht dem BAKOM zu übertragen.
- **Art. 26b EleG:** Die Bestimmung ist zu streichen.

Sollte an den vorgesehenen Kompetenzübertragungen und Eingriffsbefugnissen dennoch festgehalten werden, sind Art. 34 Abs. 2 FMG und Art. 26b Abs. 1 EleG zumindest dahingehend anzupassen, dass die Kosten für angeordnete Massnahmen unter Berücksichtigung der Verursachungsbeiträge und der konkreten Umstände des Einzelfalls festgelegt beziehungsweise auf die Beteiligten aufgeteilt werden.

Bei bestehenden, vorschriftskonformen Stark- oder Schwachstromanlagen darf keine automatische Kostentragung durch deren Betreiberin erfolgen. Bei der Kostenfestlegung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Störung durch eine später erstellte, wesentlich geänderte oder sanierte Anlage verursacht wurde.

Vor der Anordnung von Massnahmen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, welche insbesondere der Versorgungssicherheit sowie der Betriebs- und Personensicherheit Rechnung trägt. Sollte entgegen dem Antrag des VSE ein Zugangsrecht nach Art. 26b Abs. 2 EleG beibehalten werden, ist dieses auf das für die Störungslokalisierung erforderliche Mass zu beschränken und unter Einhaltung der betrieblichen Sicherheits-, Zutritts- und Schutzvorgaben der betroffenen Anlage auszuüben. Für besonders schutzbedürftige Anlagen sind besondere Zugangsverfahren oder sachgerechte Ausnahmen vorzusehen.

3. Fernmelderechtliche Pflichten für Betreiber von Kommunikationsinfrastrukturen klar abgrenzen

Elektrizitätsunternehmen dürfen nicht allein aufgrund eigener Kommunikationsinfrastrukturen oder vorhandener Reservekapazitäten zusätzlichen fernmelderechtlichen Pflichten unterstellt werden. Mit den neuen Art. 3a, 4 und 4a FMG soll der Kreis der vom Fernmeldegesetz erfassten Akteure erweitert werden. Künftig sollen insbesondere auch Eigentümerinnen und Betreiberinnen von Fernmeldeanlagen beziehungsweise Kabelkanalisationen erfasst werden, die entsprechende Infrastrukturen Dritten zur Verfügung stellen.

Auch Elektrizitätsunternehmen betreiben Glasfaser-, Kommunikations- und Kabelinfrastrukturen. Ein wesentlicher Teil dieser Anlagen dient jedoch unmittelbar dem sicheren Betrieb, der Steuerung, Schutztechnik und der Überwachung der Energieinfrastruktur und ist als zweckgebunden zu qualifizieren.

Der persönliche und sachliche Geltungsbereich der neuen Pflichten muss deshalb klar bleiben. Die blosse Existenz einer Kommunikationsinfrastruktur oder von Reservekapazitäten innerhalb eines Stromnetzes darf nicht dazu führen, dass ein Elektrizitätsunternehmen zusätzlichen fernmelderechtlichen Verpflichtungen unterstellt wird. Es ist klarzustellen, dass Kommunikationsinfrastrukturen, die primär dem Betrieb, der Steuerung, der Schutztechnik oder der Überwachung der Elektrizitätsversorgung dienen, nicht allein aufgrund vorhandener Kapazitäten unter die erweiterten fernmelderechtlichen Pflichten fallen. Eine Unterstellung soll nur insoweit erfolgen, als entsprechende Infrastrukturen tatsächlich zur Bereitstellung von Fernmeldediensten an Dritte genutzt beziehungsweise hierfür angeboten werden.

4. Cybersicherheit: bestehende Strukturen nutzen und Doppelregulierungen vermeiden

Der VSE unterstützt die in Art. 48a ff. FMG vorgeschlagene Stärkung der Cyberresilienz grundsätzlich. Für die Elektrizitätswirtschaft als kritische Infrastruktur ist jedoch entscheidend, dass neue Sicherheits- und Aufsichtspflichten mit den bestehenden cybersicherheits- und sektorspezifischen Vorgaben abgestimmt werden.

Der VSE erwartet deshalb eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und die konsequente Vermeidung von Doppelregulierungen und Aufsichtskonkurrenz. Zusätzliche Vorgaben sind auf konkrete Schutzlücken zu beschränken; bestehende cybersicherheits- und sektorspezifische Pflichten der Elektrizitätswirtschaft sind zu berücksichtigen und dürfen nicht durch inhaltlich gleichgerichtete fernmelderechtliche Anforderungen dupliziert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Thomas Marti
Bereichsleiter Netze